

# **BStGer RR.2021.302 vom 17. Januar 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.302)

FR: TPF RR.2021.302 du 17 janvier 2022

IT: TPF RR.2021.302 del 17 gennaio 2022

## **Regeste**

Auslieferung an Bulgarien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 22**

September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23 und C 329 vom 1. Oktober 2019, S. 2) anwendbar sind, welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. der Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist);

- die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen);

- soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen nicht abschliessend regeln, auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das

- 4 -

Recht des ersuchten Staates Anwendung findet (Art. 22 EAUE), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11); das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1);

- auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten zu- dem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das  
Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar  
sind (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts  
anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG);

- die verfolgte Person gegen den Auslieferungsentscheid des BJ innert 30 Ta- gen ab der  
schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts  
führen kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37  
Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der  
Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]);

- die vorliegende Beschwerde vom Beschwerdeführer frist- und formgerecht erhoben  
worden ist, weshalb darauf einzutreten ist;

- nach Massgabe des EAUE die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet sind, einander  
Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersu- chenden Staates wegen einer  
strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstre- ckung einer Strafe oder einer sichernden  
Massnahme gesucht werden (Art. 1 EAUE); wegen Handlungen auszuliefern ist, die sowohl  
nach dem Recht des ersuchenden als auch nach demjenigen des ersuchten Staates mit einer  
Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass  
von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Strafe be- droht sind (Art. 2 Ziff. 1  
EAUE)

- der Beschwerdeführer gemäss bulgarischem Auslieferungsersuchen mit Ur- teilen des  
Bezirksgerichts Peshtera vom 3. Juni 2019 und 2. Juni 2020 rechtskräftig zu einer  
Freiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten wegen Verkehrsdelikten, unter anderem  
wegen Fahrens in angetrunkenem Zu- stand, verurteilt worden ist;

- 5 -

- die Auslieferung damit gestützt auf Art. 1 und 2 Ziff. 1 EAUE grundsätzlich zulässig ist;

- der Beschwerdeführer jedoch gesundheitliche Gründe (Pankreatitis) geltend macht, die  
gegen seine Auslieferung sprächen; er insbesondere die Befürch- tung hegt, dass sich im  
Gefängnis in Bulgarien niemand um seine Gesund- heit und seine Diät kümmern werde;

- weder das EAUE noch das IRSG die Möglichkeit vorsehen, eine Auslieferung aus  
gesundheitlichen Gründen zu verweigern und im Gegensatz zu gewis- sen anderen Staaten  
(z.B. Russland, s. dazu TPF 2020 143 E. 5.2 f.) weder die Schweiz noch Bulgarien einen  
entsprechenden Vorbehalt zum EAUE ge- macht haben;

- nach ständiger Rechtsprechung daher ein Auslieferungsersuchen grund- sätzlich nicht  
wegen des schlechten Gesundheitszustands des Verfolgten abgelehnt werden kann;

- es Sache des ersuchenden Staates ist, dafür zu sorgen, dass die auszulie- fernde Person  
eine angemessene medizinische Behandlung bekommt und ihrem Gesundheitszustand  
entsprechend untergebracht oder allenfalls, mangels Hafterstehungsfähigkeit, aus der Haft  
entlassen wird (vgl. nicht ver- öffentlichte E. 8 von BGE 129 II 56; Urteil des  
Bundesgerichts 1A.116/2003 vom 26. Juni 2003 E. 2.1 mit Hinweisen);

- die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seinen Gesundheitszu- stand nicht  
geeignet sind, die staatsvertraglich vereinbarte Auslieferungsver- pflichtung sowie die  
ständige Rechtsprechung in Frage zu stellen;

- darüber hinaus die bulgarischen Behörden eine adäquate medizinische Versorgung des Verfolgten ausdrücklich zugesichert haben (act. 4.3), sodass ausserordentlichen Umstände, aufgrund welcher der Gesundheitszustand einer Auslieferung ausnahmsweise entgegenstehen würde (insbesondere ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK), hier demnach nicht gegeben sind;

- der Beschwerdeführer ferner geltend macht, er habe ernsthaft die Befürchtung, dass er in Bulgarien misshandelt werde, weil er das Land verlassen habe;

- 6 -

- die Schweiz die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen prüft; einem Ersuchen nicht entsprochen wird, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK (SR 0.101) oder des UNO-Pakts II (SR 0.103.2) nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG);

- dabei der Verfolgte glaubhaft machen muss, es sei objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten, die ihn unmittelbar berühre (vgl. BGE 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.1; 126 II 324 E. 4a; TPF 2012 144 E. 5.1.1); abstrakte Behauptungen nicht genügen, sondern der Verfolgte seine Vorbringen im Einzelnen zu präzisieren hat (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b);

- sofern sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel auf ein im ersuchenden Staat bereits rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren beziehen, im Auslieferungsbzw. Beschwerdeverfahren insofern erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind, als er die seinem Einwand zufolge erfolgten Grundrechtsverletzungen konkret aufzuzeigen hat (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.141 vom 30. Oktober 2019 E. 4.3);

- die vom Beschwerdeführer pauschal erhobenen Einwände diesen Anforderungen von vornherein nicht zu genügen vermögen;

- das BJ vom ersuchenden Staat zudem unter anderem die Zusicherung eingeholt hat, dass der Beschwerdeführer in Bulgarien im Falle einer Auslieferung keiner Behandlung unterzogen wird, die seine psychische oder physische Integrität beeinträchtigen; die bulgarischen Behörden diese Garantie dem BJ am 10. August 2021 übermittelt haben (s. oben);

- vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den Gefängnissen Bulgariens das BJ zu Recht beim ersuchenden Staat entsprechende Garantien eingeholt hat (vgl. den Bericht bzw. die Meldung des Europäischen Ausschusses für Folterprävention [CPT] des Europarates vom 11. Juli 2019 und 18. Oktober 2021);

- aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips davon auszugehen ist, dass abgegebene Garantierklärungen eingehalten werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_356/2014 vom 3. September 2014 E. 2.2.2);

- 7 -

- andere Auslieferungshindernisse weder geltend gemacht wurden noch solche ersichtlich sind;

- die Auslieferung des Beschwerdeführers an Bulgarien daher zulässig ist und die Beschwerde sich als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);
- der Beschwerdeführer das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung stellte (RP.2022.1, act. 1);
- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG);
- gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2);
- die vorliegende Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden muss; der angefochtene Auslieferungsentscheid im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung und den bestehenden anerkannten Grundsätzen im Auslieferungsrecht steht; die erhobenen Rügen von Anfang an ins Leere zielten;
- demzufolge das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).
- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.